



AMTSBLATT

der Gemeinde Reken

Nummer/Jahrgang: 25/2020

Ausgegeben zu Reken am: 22.12.2020

Inhalt:

1. Bebauungsplan Nr. 103 "Am Wehrturm I" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken;
 1. Aufstellungsbeschluss
 2. Öffentliche Auslegung

2. 29. Änderung des Bebauungsplans Nr. 114 "östlich der Coesfelder / Dorstener Straße" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken (bis 2016: BO 14);
 1. Aufstellungsbeschluss
 2. Öffentliche Auslegung

3. Bebauungsplan Nr. 147 "Velener Straße II" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken;
 1. Aufstellungsbeschluss
 2. Unterrichtung der Öffentlichkeit

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE REKEN

Vertrieb:

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus sowie in den örtlichen Geschäftsstellen der Volksbank in der Hohen Mark eG und der Sparkasse Westmünsterland zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Im Internet steht es zur Verfügung unter <http://www.reken.de>.
- Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 23,- € möglich; Abbestellungen müssen spätestens bis zum 31.10. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung Reken - Hauptamt -, Kirchstr. 14, 48734 Reken, vorliegen.

4. 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 316 "Gewerbepark Holtendorf" der Gemeinde Reken, Ortsteil Bahnhof Reken;
 1. Aufstellungsbeschluss
 2. Unterrichtung der Öffentlichkeit

5. Bebauungsplan Nr. 325 "Altes Wasserwerk" der Gemeinde Reken, Ortsteil Bahnhof Reken;
 1. Aufstellungsbeschluss
 2. Unterrichtung der Öffentlichkeit

6. 76. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reken im Bereich "Regenrückhaltebecken Gewerbering", Ortsteil Bahnhof Reken;
Öffentliche Auslegung des Entwurfs

7. 78. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reken im Bereich "Altes Wasserwerk", Ortsteil Bahnhof Reken;
 1. Aufstellungsbeschluss
 2. Unterrichtung der Öffentlichkeit

8. Bebauungsplan Nr. 132 "Velener Straße I" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken;
Satzungsbeschluss / Inkrafttreten

9. Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde Coesfeld,
 3. Änderungsbeschluss zur Flurbereinigung Velen - K 11 n - Ostumgehung

10. Bekanntmachung der Kommunalen Dienstleistungsgesellschaft mbH über die Bilanz 2019

11. Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung, von Satzungen und Planungen nach dem Allgemeinen Städtebaurecht

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 103 "Am Wehrturm I" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken;

- 1. Aufstellungsbeschluss**
- 2. Öffentliche Auslegung**

1. Aufstellungsbeschluss

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 03.12.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 103 "Am Wehrturm I", Ortsteil Groß Reken gemäß §§ 2, 13 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) aufzustellen.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass eine (freiwillige) Nachverdichtung des bestehenden Siedlungsbereichs ermöglicht werden kann. Dazu soll ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit großzügigen Baugrenzen festgesetzt werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Gemarkung Groß Reken, Flur 9, Flurstücke 373, 1730, 1731, 1732, 1733, 1734, 1751, 1752, 2050, 2181, 2182, 2823, 3288 tlw., 3526, 4524 tlw. und 4634 tlw. sowie Flur 31, Flurstücke 207 und 208 (Katasterstand: 02.01.2020) und ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 0,68 ha und damit werden durch den Bebauungsplan die Grenzen zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13a BauGB nicht überschritten.

Somit dient der Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB der Innenentwicklung des Ortsteiles Groß Reken. Er wird gemäß § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Angaben von Umweltinformationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen dieses Bebauungsplans gemäß § 4 c BauGB wird nicht durchgeführt.

2. Öffentliche Auslegung

Des Weiteren hat der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss am 03.12.2020 den Entwurf des Bebauungsplans (Stand: 09.11.2020) zum Zwecke der öffentlichen Auslegung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 103 "Am Wehrturm I", Ortsteil Groß Reken, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB findet in der Zeit vom

4. Januar bis 5. Februar 2021

(einschließlich) im Foyer des Rathauses der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 13:00 Uhr, Montag - Mittwoch 14:00 - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) statt.

Des Weiteren stehen die Planunterlagen und diese Bekanntmachung auch im Internet unter <https://www.reken.de> und dort unter "Wirtschaft & Wohnen", "Bauleitplanung" als PDF-Dateien zur Einsichtnahme / zum Download zur Verfügung. Sie sind auch über das Portal <https://www.bauleitplanung.nrw.de> erreichbar.

Während der Zeit der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen (z. B. schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

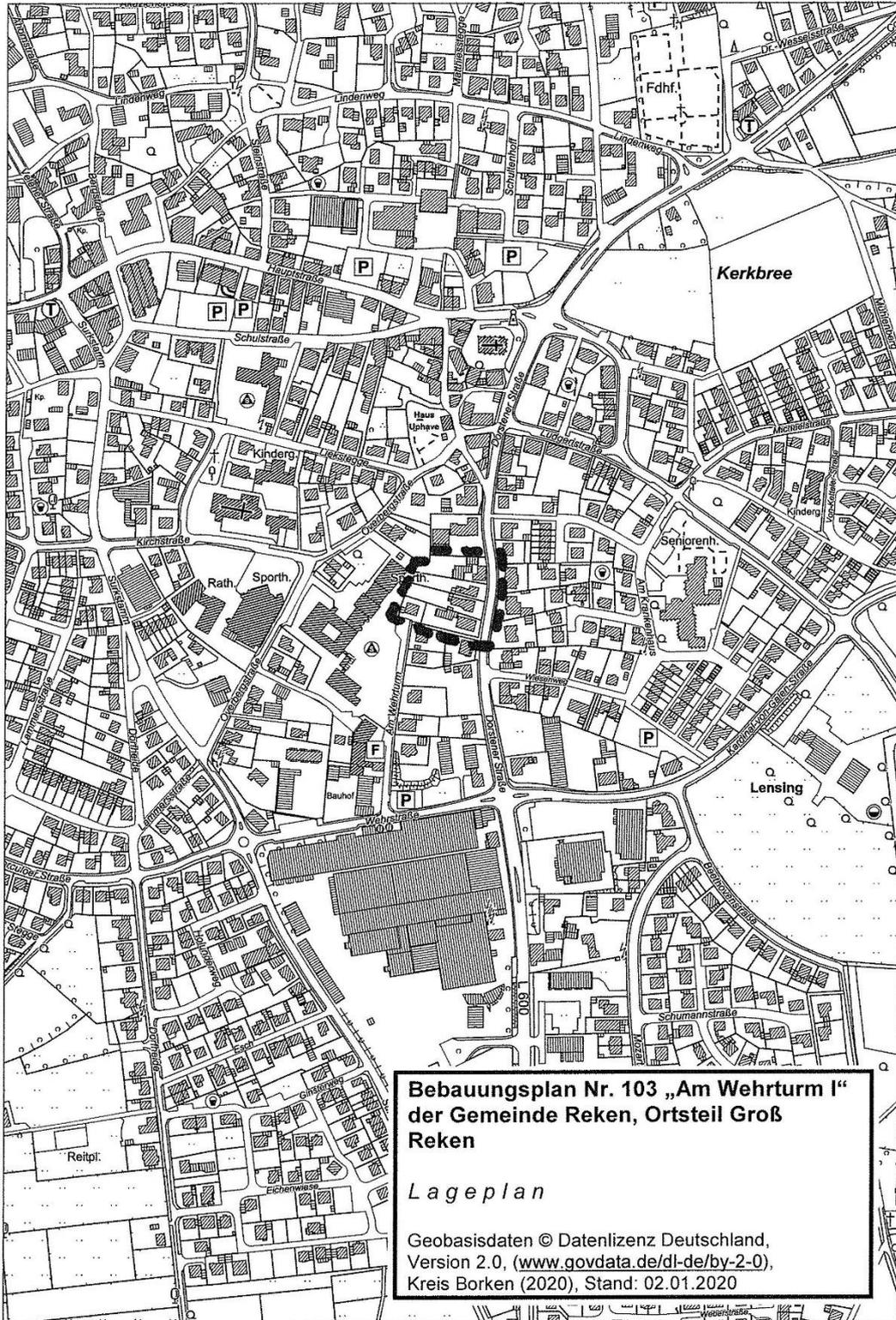
Wenn eine Stellungnahme abgegeben wird, werden die enthaltenen persönlichen Daten durch die Gemeinde Reken verarbeitet. Die Art der Behandlung und der Umgang mit diesen Daten unterliegen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Die Gemeinde hat "Datenschutzinformationen im Rahmen der Bauleitplanung, von Satzungen und Planungen nach dem Allgemeinen Städtebaurecht" (Stand: 03.12.2020) erarbeitet, die am Ende des Amtsblattes abgedruckt sind. Sie sind auch im Internet unter <https://www.reken.de> und dort unter "Wirtschaft & Wohnen", "Bauleitplanung", als PDF-Dokument verfügbar.

Soweit in den ausliegenden Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, technische Regelwerke o. ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht im Bauamt bereitgehalten.

Reken, 08.12.2020

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister



Bekanntmachung

29. Änderung des Bebauungsplans Nr. 114 "östlich der Coesfelder / Dorstener Straße" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken (bis 2016: BO 14);

1. Aufstellungsbeschluss

2. Öffentliche Auslegung

1. Aufstellungsbeschluss

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 03.12.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 114 "östlich der Coesfelder / Dorstener Straße", Ortsteil Groß Reken, gemäß §§ 2, 13 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern. Es handelt sich um die 29. Änderung des Bebauungsplans.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass eine (freiwillige) Nachverdichtung des bestehenden Siedlungsbereichs ermöglicht werden kann. Dazu sollen die Baugrenzen großzügiger festgesetzt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der 29. Änderung umfasst die Grundstücke Gemarkung Groß Reken, Flur 9, Flurstücke 1872, 2129, 2980, 3473, 3477 und 3843 tlw. (Katasterstand: 02.01.2020), und ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 0,45 ha und somit werden durch die Änderung die Grenzen zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13a BauGB nicht überschritten.

Somit dient die Bebauungsplanänderung gemäß § 13a BauGB der Innenentwicklung des Ortsteiles Groß Reken. Sie wird gemäß § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Angaben von Umweltinformationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 4c BauGB wird nicht durchgeführt.

2. Öffentliche Auslegung

Des Weiteren hat der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss am 03.12.2020 den Entwurf der 29. Änderung des Bebauungsplans (Stand: 09.11.2020) zum Zwecke der öffentlichen Auslegung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 29. Änderung des Bebauungsplans Nr. 114 "östlich der Coesfelder / Dorstener Straße", Ortsteil Groß Reken, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB findet in der Zeit vom

4. Januar bis 5. Februar 2021

(einschließlich) im Foyer des Rathauses der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 13:00 Uhr, Montag - Mittwoch 14:00 - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) statt.

Des Weiteren stehen die Planunterlagen und diese Bekanntmachung auch im Internet unter <https://www.reken.de> und dort unter "Wirtschaft & Wohnen", "Bauleitplanung" als PDF-Dateien zur Einsichtnahme / zum Download zur Verfügung. Sie sind auch über das Portal <https://www.bauleitplanung.nrw.de> erreichbar.

Während der Zeit der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen (z. B. schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Wenn eine Stellungnahme abgegeben wird, werden die enthaltenen persönlichen Daten durch die Gemeinde Reken verarbeitet. Die Art der Behandlung und der Umgang mit diesen Daten unterliegen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Die Gemeinde hat "Datenschutzinformationen im Rahmen der Bauleitplanung, von Satzungen und Planungen nach dem Allgemeinen Städtebaurecht" (Stand: 03.12.2020) erarbeitet, die am Ende des Amtsblattes abgedruckt sind. Sie sind auch im Internet unter <https://www.reken.de> und dort unter "Wirtschaft & Wohnen", "Bauleitplanung", als PDF-Dokument verfügbar.

Soweit in den ausliegenden Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, technische Regelwerke o. ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht im Bauamt bereitgehalten.

Reken, 08.12.2020

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 147 "Velener Straße II" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken;

1. Aufstellungsbeschluss

2. Unterrichtung der Öffentlichkeit

1. Aufstellungsbeschluss

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 03.12.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 147 "Velener Straße II", Ortsteil Groß Reken, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich liegt im Westen der Ortslage Groß Reken und hier südwestlich der Velener Straße (K11). Im nachfolgenden Lageplan ist er durch unterbrochene schwarze Linien gekennzeichnet. Ebenfalls sind Lagepläne der externen Kompensationsmaßnahmen auf Flächen des sogenannten Ökopools beigefügt.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, eine der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der Wohnbebauung im Bereich der Velener Straße zu schaffen. Dazu soll ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit Verkehrs- und Grünflächen sowie eine Fläche für die Landwirtschaft (wegen fehlender planerischer Voraussetzungen für eine Bebauung) festgesetzt werden.

2. Unterrichtung der Öffentlichkeit

Des Weiteren hat der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Reken am 03.12.2020 beschlossen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über den vorgesehenen Bebauungsplan Nr. 147 "Velener Straße II", Ortsteil Groß Reken, in Form der öffentlichen Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung durchzuführen. Diese öffentliche Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung findet in Form der Auslegung der Planunterlagen (Stand: 23.11.2020) zur allgemeinen Einsichtnahme statt.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 147 "Velener Straße II", Ortsteil Groß Reken, durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen (Stand: 23.11.2020) findet in der Zeit vom

4. Januar bis 5. Februar 2021

(einschließlich) im Foyer des Rathauses der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 13:00 Uhr, Montag - Mittwoch 14:00 - 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) statt.

Während dieser Zeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Anregungen zur Planung können während dieser Zeit (z. B. schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Die Planunterlagen stehen ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Reken unter <https://www.reken.de> und da unter "Wirtschaft & Wohnen", "Bauleitplanung" als PDF-Dokumente zur Einsichtnahme / zum Download zur Verfügung. Sie sind auch über das Portal <https://www.bauleitplanung.nrw.de> erreichbar.

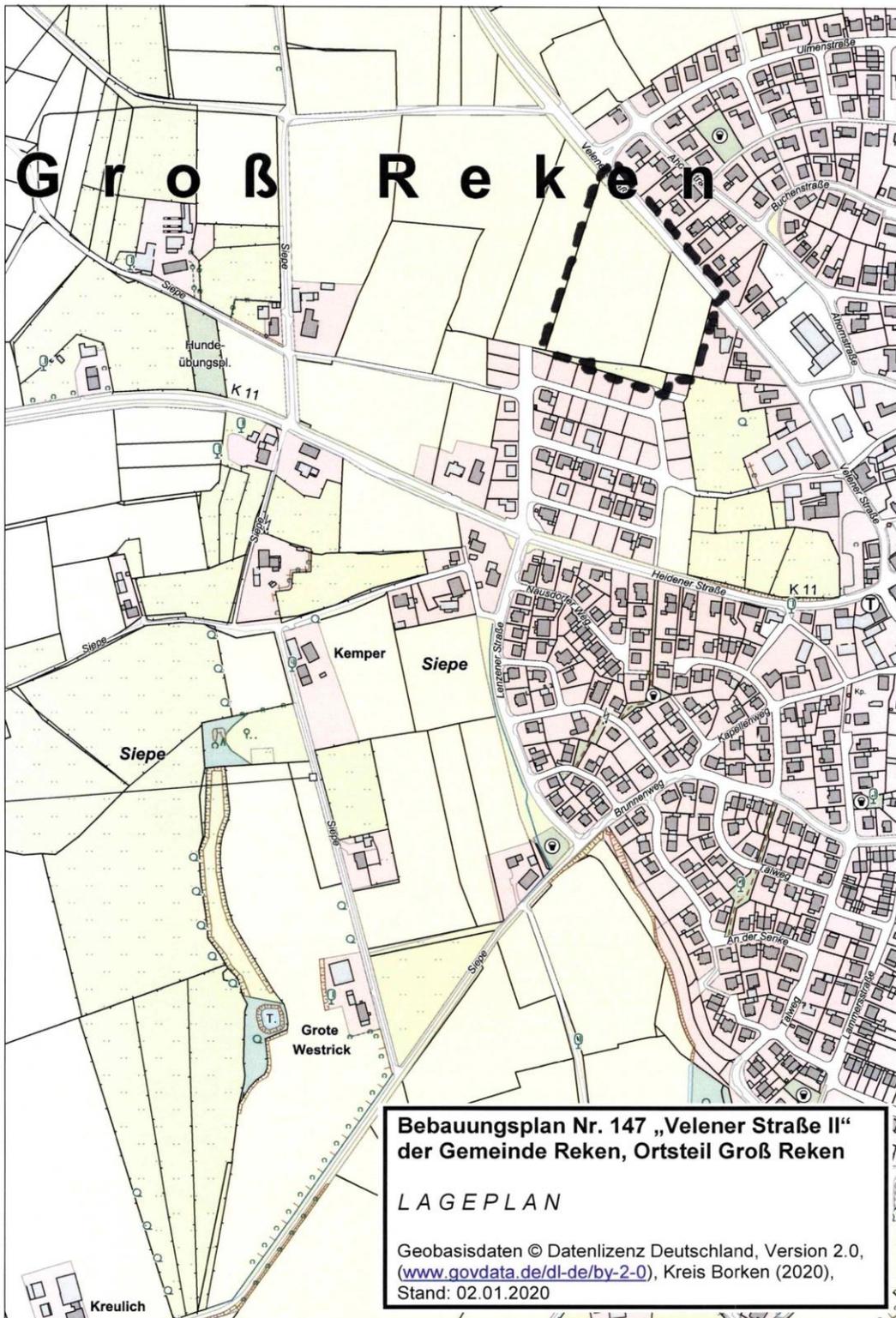
Wenn eine Stellungnahme abgegeben wird, werden die enthaltenen persönlichen Daten durch die Gemeinde Reken verarbeitet. Die Art der Behandlung und der Umgang mit diesen Daten unterliegen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Die Gemeinde hat "Datenschutzinformationen im Rahmen der Bauleitplanung, von Satzungen und Planungen nach dem Allgemeinen Städtebaurecht" (Stand: 03.12.2020) erarbeitet, die am Ende des Amtsblattes abgedruckt sind. Sie sind auch im Internet unter <https://www.reken.de> und dort unter "Wirtschaft & Wohnen", "Bauleitplanung", als PDF-Dokument verfügbar.

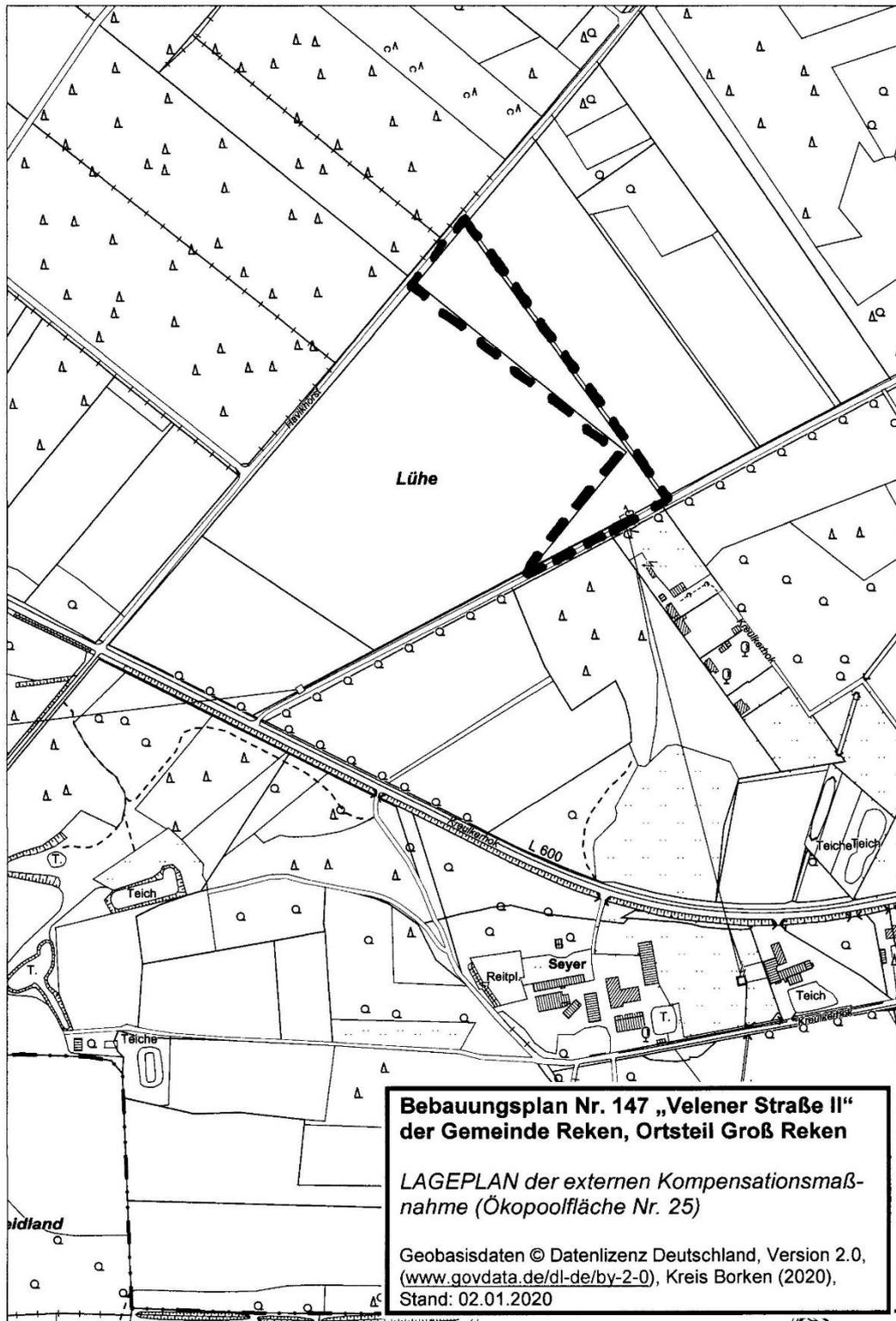
Soweit in den ausliegenden Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, technische Regelwerke o. ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht im Bauamt bereitgehalten.

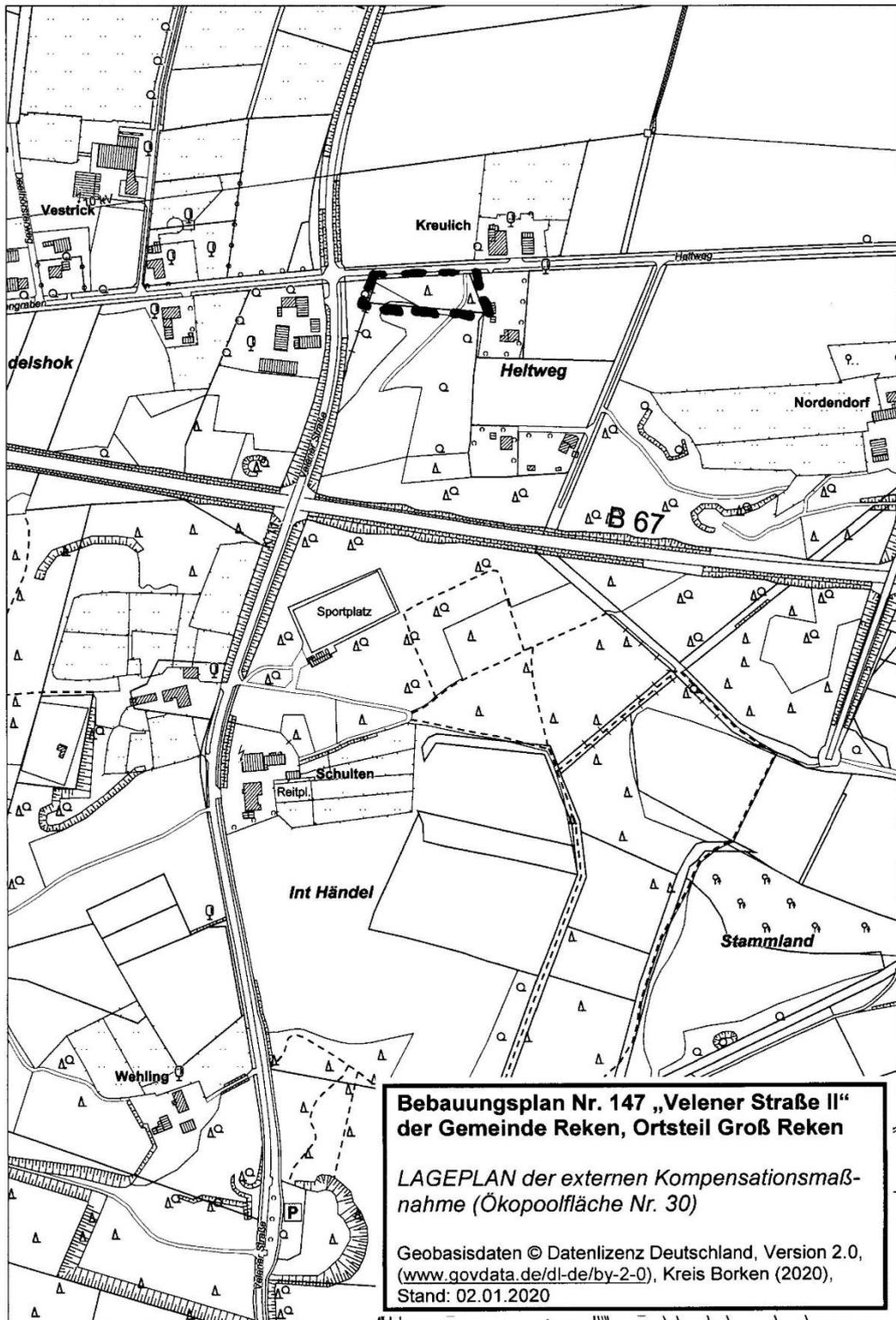
Reken, 08.12.2020

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister







Bekanntmachung

11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 316 "Gewerbepark Holtendorf" der Gemeinde Reken, Ortsteil Bahnhof Reken;

1. Aufstellungsbeschluss

2. Unterrichtung der Öffentlichkeit

1. Aufstellungsbeschluss

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 03.12.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 316 "Gewerbepark Holtendorf", Ortsteil Bahnhof Reken, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern. Es handelt sich um die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 316. Der räumliche Geltungsbereich liegt im Osten der Ortslage Bahnhof Reken und hier südwestlich der Straße "Alte Ziegelei" (K12) und südlich des Wibbeltweges sowie westlich der Straße "Holtendorf" (verlängerte Bahnhofstraße). Im nachfolgenden Lageplan ist er durch unterbrochene schwarze Linien gekennzeichnet. Er hat eine Größe von ca. 0,1 ha. Ebenfalls beigefügt ist ein Lageplan der externen Kompensationsmaßnahmen.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, zusammen mit der 78. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Bebauungsplan Nr. 325 eine der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des Gewerbegebietes nach Süden hin zu schaffen. Hier will sich ein ortsansässiger Betrieb erweitern. Dazu soll ein Gewerbegebiet (GE) anstelle der Fläche zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern festgesetzt werden. Zusammen mit den anderen o. g. Plänen kann dadurch ein erster Teil der städtebaulichen Lücke geschlossen werden.

2. Unterrichtung der Öffentlichkeit

Des Weiteren hat der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Reken am 03.12.2020 beschlossen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die vorgesehene 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 316 "Gewerbepark Holtendorf", Ortsteil Bahnhof Reken, in Form der öffentlichen Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung durchzuführen. Diese öffentliche Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung findet in Form der Auslegung der Planunterlagen (Stand: 19.11.2020) zur allgemeinen Einsichtnahme statt.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Aufstellung der 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 316 "Gewerbepark Holtendorf", Ortsteil Bahnhof Reken, durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen (Stand: 19.11.2020) findet in der Zeit vom

4. Januar bis 5. Februar 2021

(einschließlich) im Foyer des Rathauses der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 13:00 Uhr, Montag - Mittwoch 14:00 - 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) statt.

Während dieser Zeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Anregungen zur Planung können während dieser Zeit (z. B. schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Die Planunterlagen stehen ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Reken unter <https://www.reken.de> und da unter "Wirtschaft & Wohnen", "Bauleitplanung" als PDF-Dokumente zur Einsichtnahme / zum Download zur Verfügung. Sie sind auch über das Portal <https://www.bauleitplanung.nrw.de> erreichbar.

Wenn eine Stellungnahme abgegeben wird, werden die enthaltenen persönlichen Daten durch die Gemeinde Reken verarbeitet. Die Art der Behandlung und der Umgang mit diesen Daten unterliegen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Die Gemeinde hat "Datenschutzinformationen im Rahmen der Bauleitplanung, von Satzungen und Planungen nach dem Allgemeinen Städtebaurecht" (Stand: 03.12.2020) erarbeitet, die am Ende des Amtsblattes abgedruckt sind. Sie sind auch im Internet unter <https://www.reken.de> und dort unter "Wirtschaft & Wohnen", "Bauleitplanung", als PDF-Dokument verfügbar.

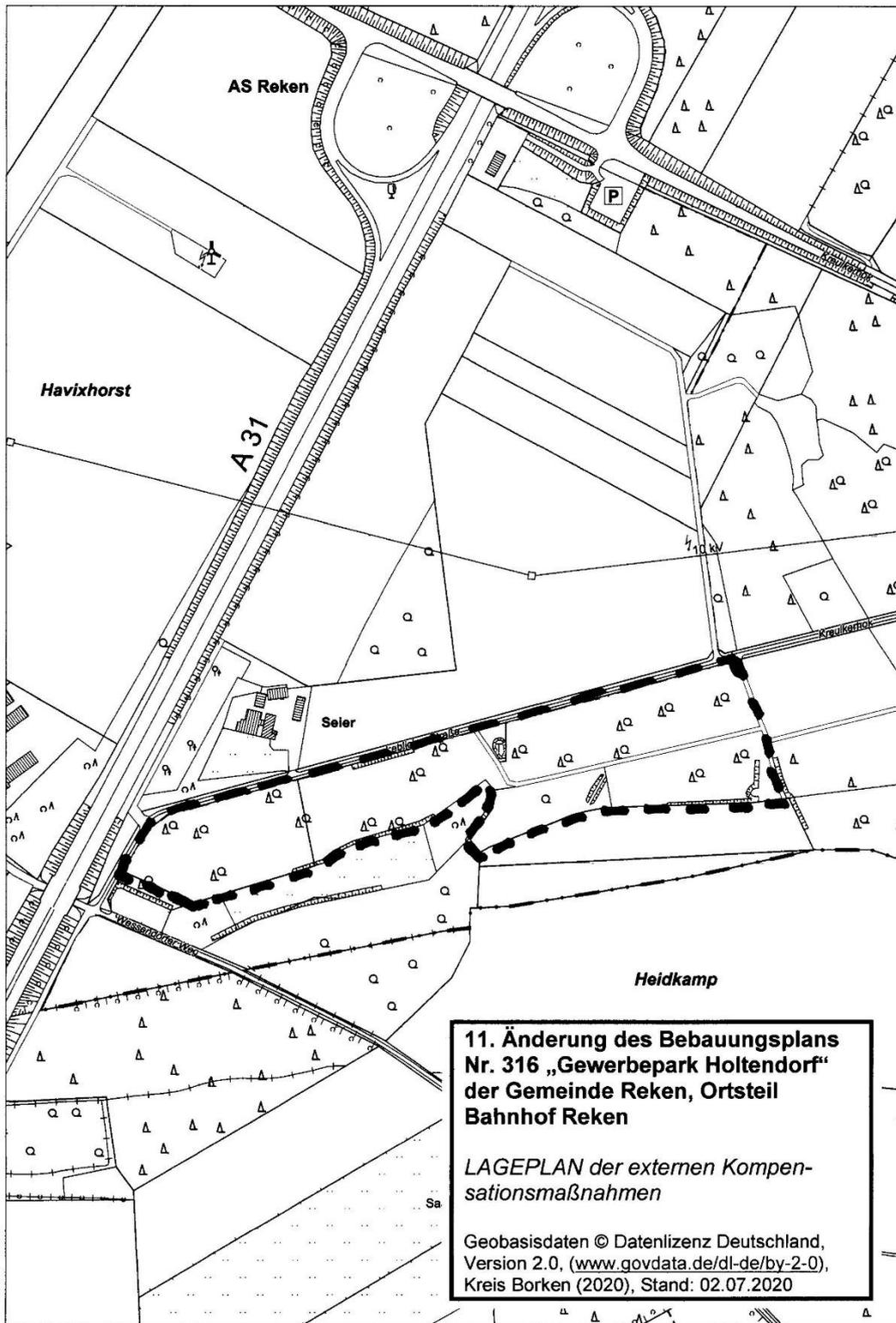
Soweit in den ausliegenden Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, technische Regelwerke o. ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht im Bauamt bereitgehalten.

Reken, 08.12.2020

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister





Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 325 "Altes Wasserwerk" der Gemeinde Reken, Ortsteil Bahnhof Reken;

- 1. Aufstellungsbeschluss**
- 2. Unterrichtung der Öffentlichkeit**

1. Aufstellungsbeschluss

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 03.12.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 325 "Altes Wasserwerk", Ortsteil Bahnhof Reken, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich liegt im Osten der Ortslage Bahnhof Reken und hier südwestlich der Straße "Alte Ziegelei" (K12) und südlich des Wibbeltweges sowie nördlich und nordwestlich der Straße "Holtendorf" (verlängerte Bahnhofstraße). Er hat eine Größe von ca. 1,86 ha. Im nachfolgenden Lageplan ist er durch unterbrochene schwarze Linien gekennzeichnet. Ebenfalls beigefügt ist ein Lageplan der externen Kompensationsmaßnahmen.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, zusammen mit der 78. Änderung des Flächennutzungsplans und der 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 316 eine der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des Gewerbegebietes nach Süden hin zu schaffen. Hier will sich ein ortsansässiger Betrieb erweitern. Dazu soll ein Gewerbegebiet (GE) mit den Verkehrsflächen des zu verbreiternden Wibbeltweges festgesetzt werden. Dadurch kann ein erster Teil der städtebaulichen Lücke geschlossen werden.

2. Unterrichtung der Öffentlichkeit

Des Weiteren hat der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Reken am 03.12.2020 beschlossen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über den vorgesehenen Bebauungsplan Nr. 325 "Altes Wasserwerk", Ortsteil Bahnhof Reken, in Form der öffentlichen Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung durchzuführen. Diese öffentliche Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung findet in Form der Auslegung der Planunterlagen (Stand: 19.11.2020) zur allgemeinen Einsichtnahme statt.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 325 "Altes Wasserwerk", Ortsteil Bahnhof Reken, durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen (Stand: 19.11.2020) findet in der Zeit vom

4. Januar bis 5. Februar 2021

(einschließlich) im Foyer des Rathauses der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 13:00 Uhr, Montag - Mittwoch 14:00 - 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) statt.

Während dieser Zeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Anregungen zur Planung können während dieser Zeit (z. B. schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Die Planunterlagen stehen ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Reken unter <https://www.reken.de> und da unter "Wirtschaft & Wohnen", "Bauleitplanung" als PDF-Dokumente zur Einsichtnahme / zum Download zur Verfügung. Sie sind auch über das Portal <https://www.bauleitplanung.nrw.de> erreichbar.

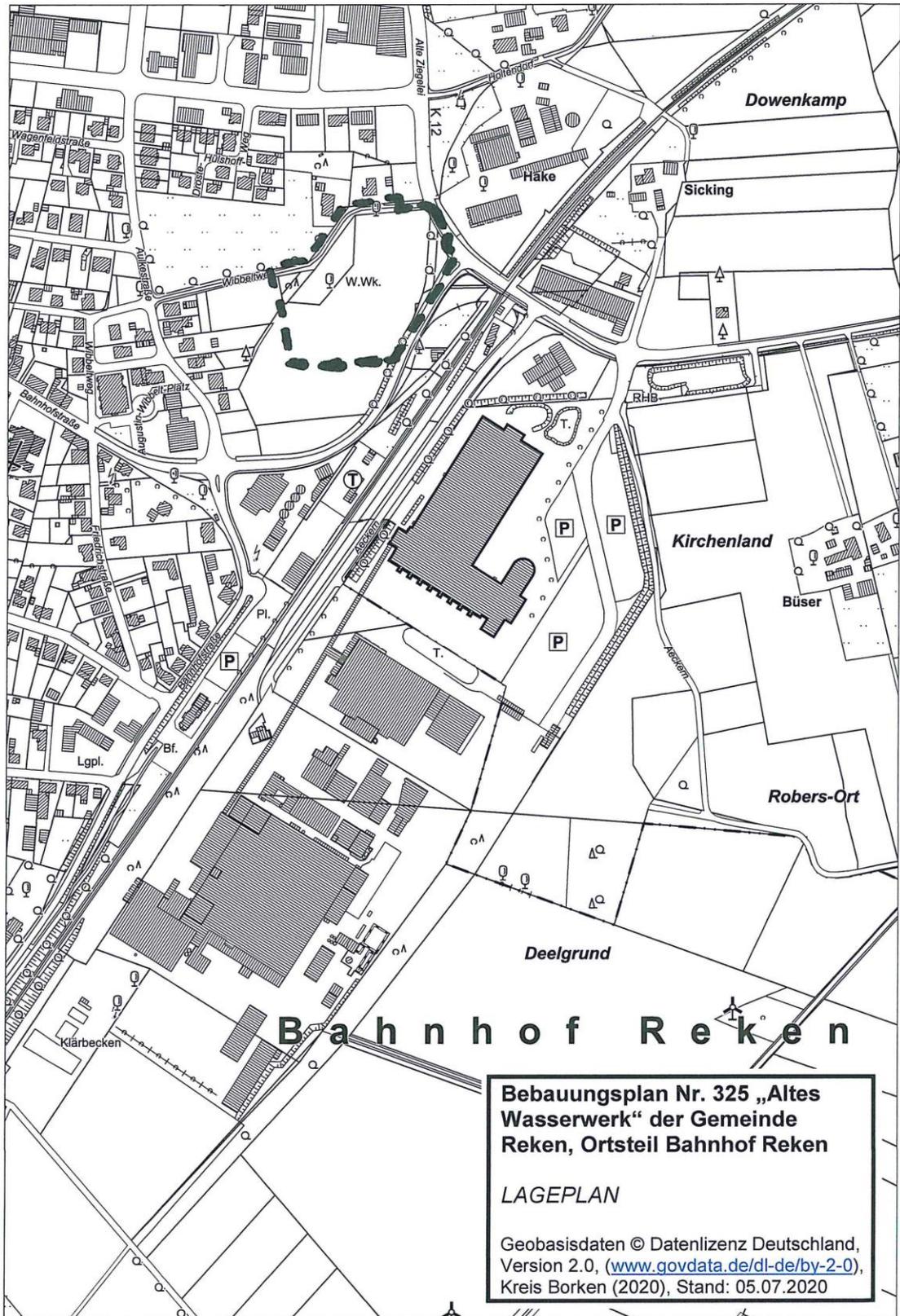
Wenn eine Stellungnahme abgegeben wird, werden die enthaltenen persönlichen Daten durch die Gemeinde Reken verarbeitet. Die Art der Behandlung und der Umgang mit diesen Daten unterliegen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Die Gemeinde hat "Datenschutzinformationen im Rahmen der Bauleitplanung, von Satzungen und Planungen nach dem Allgemeinen Städtebaurecht" (Stand: 03.12.2020) erarbeitet, die am Ende des Amtsblattes abgedruckt sind. Sie sind auch im Internet unter <https://www.reken.de> und dort unter "Wirtschaft & Wohnen", "Bauleitplanung", als PDF-Dokument verfügbar.

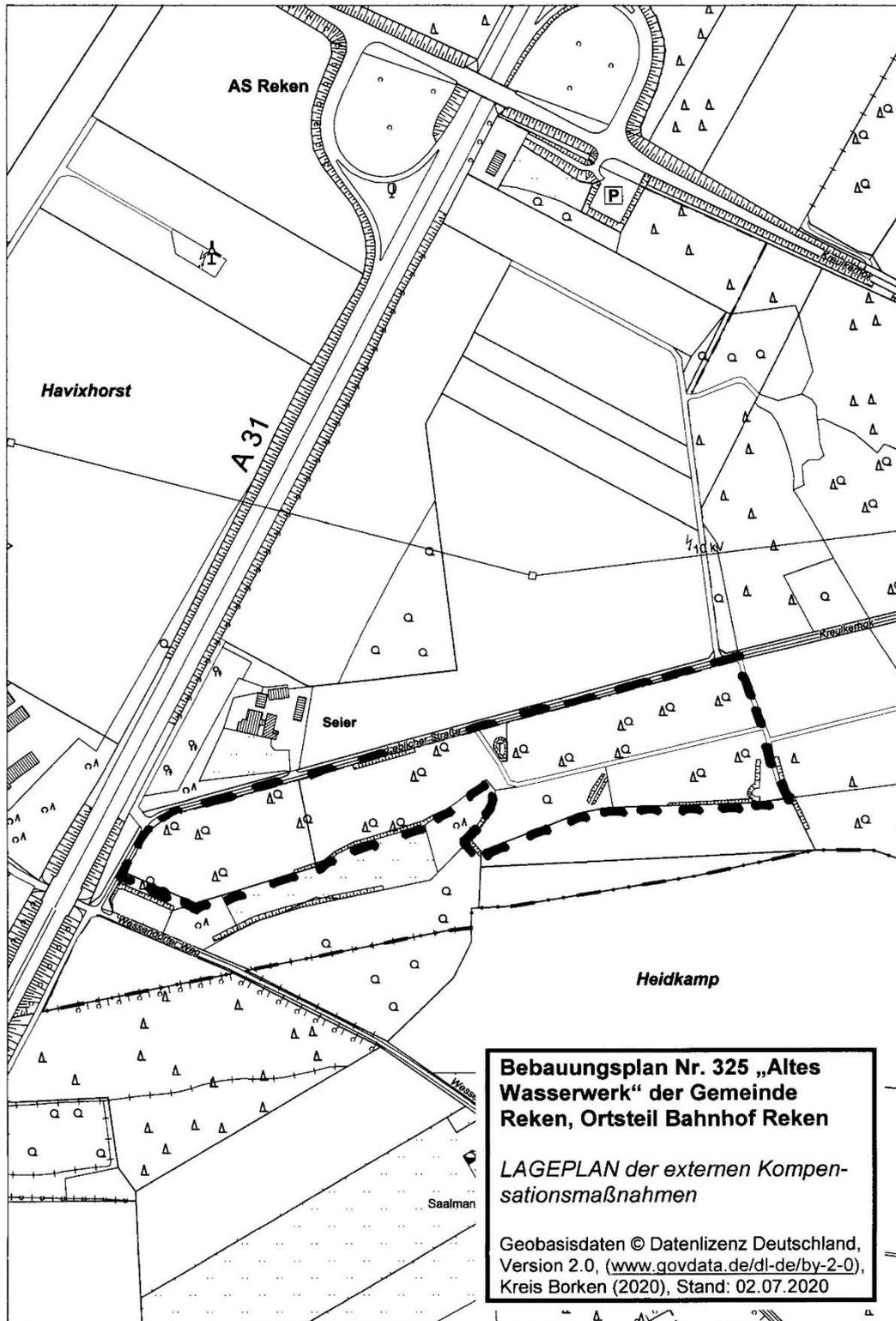
Soweit in den ausliegenden Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, technische Regelwerke o. ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht im Bauamt bereitgehalten.

Reken, 08.12.2020

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister





Bekanntmachung

76. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reken im Bereich "Regenrückhaltebecken Gewerbering", Ortsteil Bahnhof Reken; Öffentliche Auslegung des Entwurfs

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 03.12.2020 beschlossen, den geänderten Entwurf der 76. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reken im Bereich "Regenrückhaltebecken Gewerbering", Ortsteil Bahnhof Reken (Stand: 24.11.2020), öffentlich gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) auszulegen. Mit dem geänderten Planentwurf werden auch umweltbezogene Informationen ausgelegt, die der untenstehenden Tabelle entnommen werden können.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, eine der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umwandlung nicht für die Abwasserbeseitigung benötigter Flächen zu gewerblichen Bauflächen zu schaffen. Dazu sollen bisher als Flächen für die Abwasserbeseitigung dargestellte Bereiche nunmehr als gewerbliche Bauflächen (G) ausgewiesen werden.

Die beiden räumlichen Geltungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung sind aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 76. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reken im Bereich "Regenrückhaltebecken Gewerbering", Ortsteil Bahnhof Reken (Stand: 24.11.2020), gemäß § 3 Abs. 2 BauGB findet in der Zeit vom

4. Januar bis 5. Februar 2021

(einschließlich) im Foyer des Rathauses der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 13:00 Uhr, Montag - Mittwoch 14:00 - 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) statt.

Während dieser Zeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Anregungen zur Planung können während dieser Zeit (z. B. schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Die Planunterlagen stehen ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Reken unter <https://www.reken.de> und da unter "Wirtschaft & Wohnen", "Bauleitplanung" als PDF-Dokumente zur Einsichtnahme / zum Download zur Verfügung. Sie sind auch über das Portal <https://www.bauleitplanung.nrw.de> erreichbar.

Wenn eine Stellungnahme abgegeben wird, werden die enthaltenen persönlichen Daten durch die Gemeinde Reken verarbeitet. Die Art der Behandlung und der Umgang mit diesen Daten unterliegen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Die Gemeinde hat "Datenschutzinformationen im Rahmen der Bauleitplanung, von Satzungen und Planungen nach dem Allgemeinen Städtebaurecht" (Stand: 03.12.2020) erarbeitet, die am Ende des Amtsblattes abgedruckt sind. Sie sind auch im Internet

unter <https://www.reken.de> und dort unter "Wirtschaft & Wohnen", "Bauleitplanung", als PDF-Dokument verfügbar.

Soweit in den ausliegenden Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, technische Regelwerke o. ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht im Bauamt bereitgehalten.

Es sind gesonderte umweltbezogene Informationen als im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung erstellte Fachgutachten und / oder als Stellungnahmen von Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange bzw. aus der Öffentlichkeit zu den folgenden Belangen des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes, des Artenschutzes und der Landschaftspflege, verfügbar:

von der Planung berührte Belange	Bezeichnung der Information	Inhalt
Alle Schutzgüter: Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Landschaftsbild, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Gemeinde Reken: 76. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reken im Bereich „Regenrückhaltebecken Gewerbering“, Ortsteil Bahnhof Reken, Umweltbericht – Entwurf 24.11.2020	Analyse des Bestands über alle Schutzgüter und Prognose bei Nichtdurchführung und bei Durchführung der Planung. Ergebnis: keine erheblichen Umweltauswirkungen und es wird ein vollständiger Ausgleich im Rahmen des verbindlichen Bauleitplans angestrebt
Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt	Fl Freese Landschaftsarchitektur, Dorsten: 76. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reken und 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 315 „Gewerbepark Dorstener Straße / Holtendorf“ im Ortsteil Bahnhof Reken – Darlegung zur Artenschutzprüfung Stufe I, September 2019	Potenzialanalyse des Plangebiets einschließlich des Umraums auf Pflanzen, Säugetiere, Vögel etc., die durch die Planung in ihrem Erhaltungszustand beeinträchtigt werden könnten: Verbotstatbestände sind nicht auszuschließen
Schutzgut Tiere	Fl Freese Landschaftsarchitektur, Dorsten: 76. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reken und 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 315 „Gewerbepark Dorstener Straße / Holtendorf“ im Ortsteil Bahnhof Reken – Darlegung zur Artenschutzprüfung Stufe II, November 2020	Untersuchung des Plangebietes und dessen Umraum mit Kartierung von Vögeln, Fledermäusen, Reptilien und Amphibien, keine signifikante Beeinträchtigung des Erhaltungszustands von nachgewiesenen planungsrelevanten Arten

Schutzgüter Mensch und menschliche Ge- sundheit, Boden, Fläche, Wasser	Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie in NRW, Stellungnahme vom 24.10.2019 zur 76. Änderung des Flächennutzungsplans der Ge- meinde Reken	Hinweis auf vorhandene Bergwerksfel- der, Bergbau ist bisher nicht umgegan- gen und derzeit nicht beabsichtigt. Es liegt eine bergrechtliche Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen vor (die 2020 erloschen ist).
Schutzgüter Mensch und menschliche Ge- sundheit, Fläche, Boden, Wasser	Fürstlich Salm-Salm'sche Verwal- tung, Rhede, Stellungnahme vom 21.10.2019 zur 76. Änderung des FNP (und weitere Verfahren)	Hinweis auf Raseneisensteindistriktfeld, keine Sicherungsmaßnahmen erforder- lich, keine weitere Beteiligung erforder- lich
Alle Schutzgüter	Handwerkskammer Münster, Stel- lungnahme vom 15.11.2019 zur 76. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reken	Keine Anforderungen an die Umwelt- prüfung
Schutzgüter Mensch, menschliche Ge- sundheit, Boden, und Wasser	Kreis Borken, Stellungnahme vom 13.11.2019 zur 76. Änderung des FNP	Bedenken aus wasserwirtschaftlicher Sicht: Einleitungserlaubnis muss bean- tragt werden, Nachweis der ausrei- chenden Dimensionierung des Regen- rückhaltebeckens, und der schadlosen Abführung eines 100jährigen Regen- ereignisses vorhandene Altlasten sind ausreichend berücksichtigt
Schutzgüter Mensch, menschliche Ge- sundheit, Boden und Wasser	Gemeinde Reken, Schreiben vom 21.11.2019 zur Stellungnahme des Kreises Borken vom 13.11.2019	Entsprechende vom Kreis geforderte Nachweise liegen diesem vor
Schutzgüter Mensch, menschliche Ge- sundheit, Boden und Wasser	Kreis Borken, Antwort vom 05.12.2019 auf das Schreiben der Gemeinde Reken vom 21.11.2019	Bedenken werden für das FNP-Verfah- ren zurückgestellt und werden im Ver- fahren zur 8. Änderung des Bebauungs- plans weiter berücksichtigt.
Schutzgut kultu- relles Erbe und sonstige Sachgü- ter	LWL – Archäologie für Westfalen, Münster, Stellungnahme vom 15.04.2019 zur 73. Änderung des FNP	Hinweis auf den Umgang mit Boden- denkmälern im Planentwurf ausrei- chend berücksichtigt
Schutzgut Mensch und menschliche Ge- sundheit, Boden	Lippeverband Essen, Stellungnahme vom 14.11.2019 zur 76. Änderung des FNP	keine Bedenken und Anregungen des Kläranlagenbetreibers
Schutzgüter Mensch und Be- völkerung, Bo- den, Fläche, Wasser	RWTH Aachen als (ehemaliger) Berg- rechteinhaber, Stellungnahme vom 24.10.2019 zur 76. Änderung des FNP (und zu anderen Verfahren)	keine Berührungs- und Konfliktpunkte zwischen der Planung und den berg- rechtlichen Belangen der RWTH Aachen (bergrechtliche Erlaubnis ist 2020 erlo- schen)

Schutzgut Mensch und menschliche Ge- sundheit, Boden und Wasser	Rheinisch-Westfälische Wasser- werksgesellschaft mbH, Mülheim an der Ruhr, Stellungnahme vom 14.11.2019 zur 76. Änderung des FNP	allgemeine Hinweise auf vorhandene Leitungen im Umfeld, Erweiterung des Netzes für Neubauten möglich
Alle Schutzgüter	Stadt Dülmen, Stellungnahme vom 16.10.2019 zur 76. Änderung des FNP	Keine Anforderungen an die Umwelt- prüfung

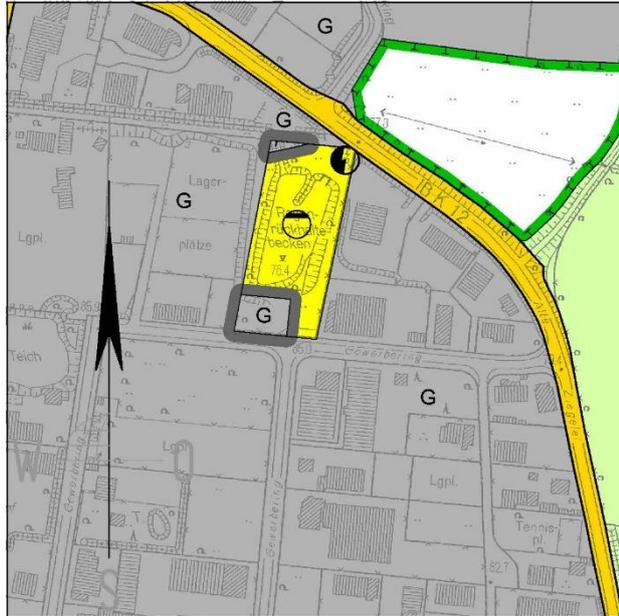
Die weiteren, in den Planunterlagen benannten Gesetzestexte, Erlasse, technischen Regelwerke etc. können beim Bauamt der Gemeinde auf Wunsch eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Reken, 08.12.2020

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister



**76. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Reken in dem Bereich
„Regenrückhaltebecken Gewerbering“
Ortsteil Bahnhof Reken**

ENTWURF 24. November 2020

Geobasisdaten © Datenlizenz Deutschland,
Version 2.0, (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), Land NRW (2019)
<https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/geobasis/sp/dgk5/>

Bekanntmachung

78. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reken im Bereich "Altes Wasserwerk", Ortsteil Bahnhof Reken;

- 1. Aufstellungsbeschluss**
- 2. Unterrichtung der Öffentlichkeit**

1. Aufstellungsbeschluss

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 03.12.2020 beschlossen, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan im Bereich "Altes Wasserwerk", Ortsteil Bahnhof Reken, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern. Es handelt sich um die 78. Änderung des Flächennutzungsplans. Der räumliche Geltungsbereich liegt im Osten der Ortslage Bahnhof Reken, und hier nördlich und westlich der Straße Holtendorf (verlängerte Bahnhofstraße), südlich des Wibbeltweges und südwestlich der K 12 "Alte Ziegelei". Im nachfolgenden Lageplan ist er durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, eine der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der gewerblichen Bauflächen in einer städtebaulichen Lücke zu schaffen. Dorthin will sich ein ortsansässiger Betrieb erweitern. Daher sollen die bisherigen Flächen für die Landwirtschaft zukünftig als gewerbliche Bauflächen (G) dargestellt werden.

2. Unterrichtung der Öffentlichkeit

Des Weiteren hat der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Reken am 03.12.2020 beschlossen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die vorgesehene 78. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Altes Wasserwerk", Ortsteil Bahnhof Reken, in Form der öffentlichen Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung durchzuführen. Diese öffentliche Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung findet in Form der Auslegung der Planunterlagen (Stand: 06.10.2020) zur allgemeinen Einsichtnahme statt.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der 78. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Altes Wasserwerk", Ortsteil Bahnhof Reken, durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen (Stand: 06.10.2020) findet in der Zeit vom

4. Januar bis 5. Februar 2021

(einschließlich) im Foyer des Rathauses der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 13:00 Uhr, Montag - Mittwoch 14:00 - 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) statt. Des Weiteren stehen die Planunterlagen (Stand: 06.10.2020) unter <https://www.reken.de> und dort unter "Wirtschaft & Wohnen", "Bauleitplanung" als PDF-Datei(en) zum Download zur Verfügung. Sie sind auch über das Portal <https://www.bauleitplanung.nrw.de> erreichbar.

Während dieser Zeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Anregungen zur Planung können während dieser Zeit (z. B. per E-Mail, schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

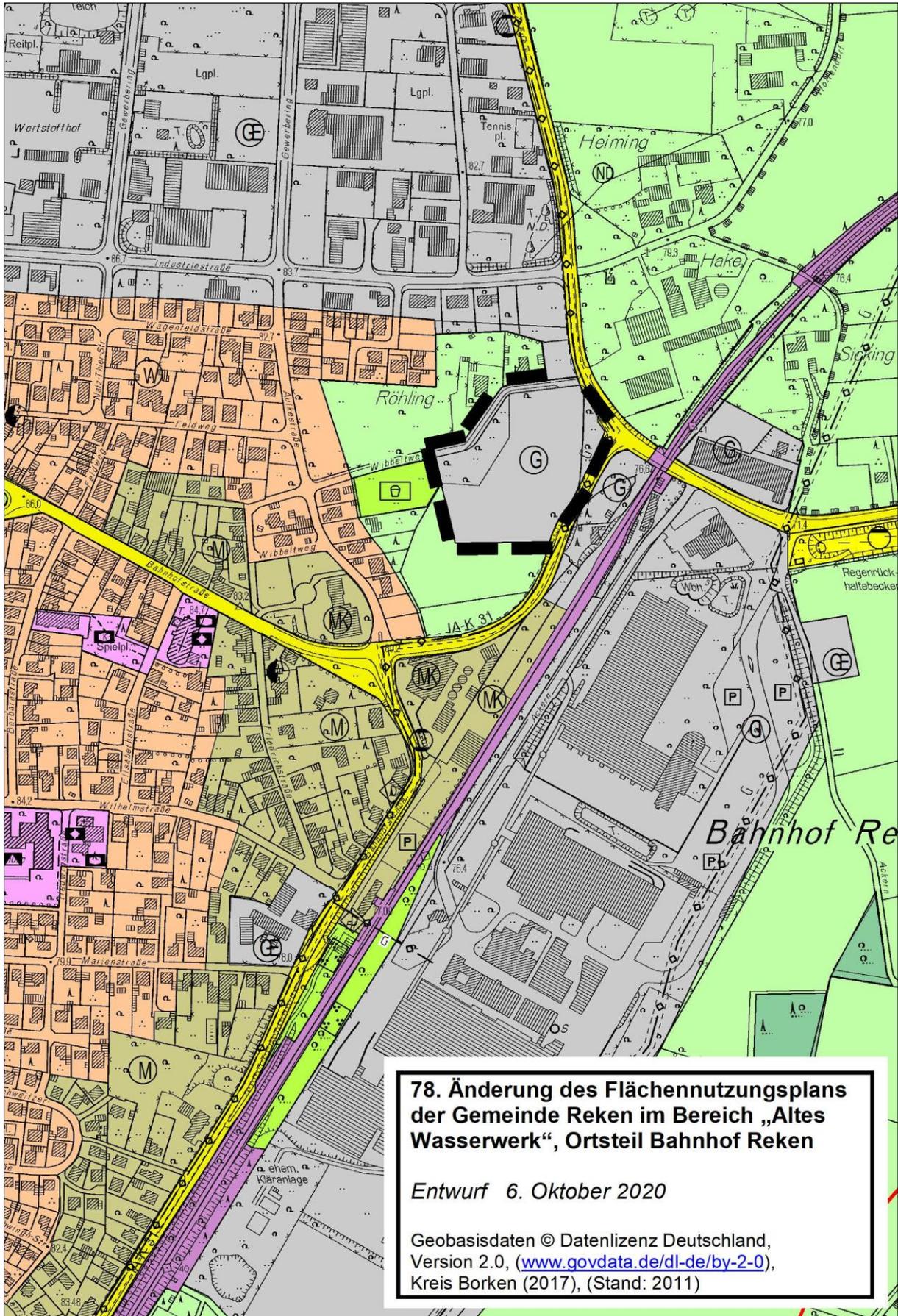
Wenn eine Stellungnahme abgegeben wird, werden die enthaltenen persönlichen Daten durch die Gemeinde Reken verarbeitet. Die Art der Behandlung und der Umgang mit diesen Daten unterliegen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Die Gemeinde hat "Datenschutzinformationen im Rahmen der Bauleitplanung von Satzungen und Planungen nach dem Allgemeinen Städtebaurecht" (Stand: 03.12.2020) erarbeitet, die am Ende des Amtsblattes abgedruckt sind. Sie sind auch im Internet unter <https://www.reken.de> und dort unter "Wirtschaft & Wohnen", "Bauleitplanung", als PDF-Dokument verfügbar.

Soweit in den ausliegenden Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, technische Regelwerke o. ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht im Bauamt bereitgehalten.

Reken, 08.12.2020

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 132 "Velener Straße I" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken; Satzungsbeschluss / Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 132 "Velener Straße I" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken, gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), § 89 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV.NRW. 2020 S. 217b), und §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020 S. 916), als Satzung sowie die Begründung und den Umweltbericht beschlossen.

Ziel des Bauleitplanverfahrens war es, eine der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Wohngebietes zwischen der Heidener und der Velener Straße (K 11) zu schaffen. Dazu ist ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt worden. Außerdem wurde die planungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung der Regenwasserrückhaltung im Bereich "Hestern" geschaffen.

Die räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplans Nr. 132 "Velener Straße I", Ortsteil Groß Reken, sind aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich. Ebenfalls beigefügt ist ein Lageplan, auf dem das Grundstück der externen Kompensationsmaßnahmen dargestellt ist.

Der Bebauungsplan Nr. 132 "Velener Straße I", Ortsteil Groß Reken, die dazugehörige Begründung, der Umweltbericht und die Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB werden ab sofort im Rathaus der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, Zimmer 2.01, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann durch schriftlichen Antrag bei dem Entschädigungspflichtigen herbeigeführt werden. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 132 "Velener Straße I", Ortsteil Groß Reken, schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

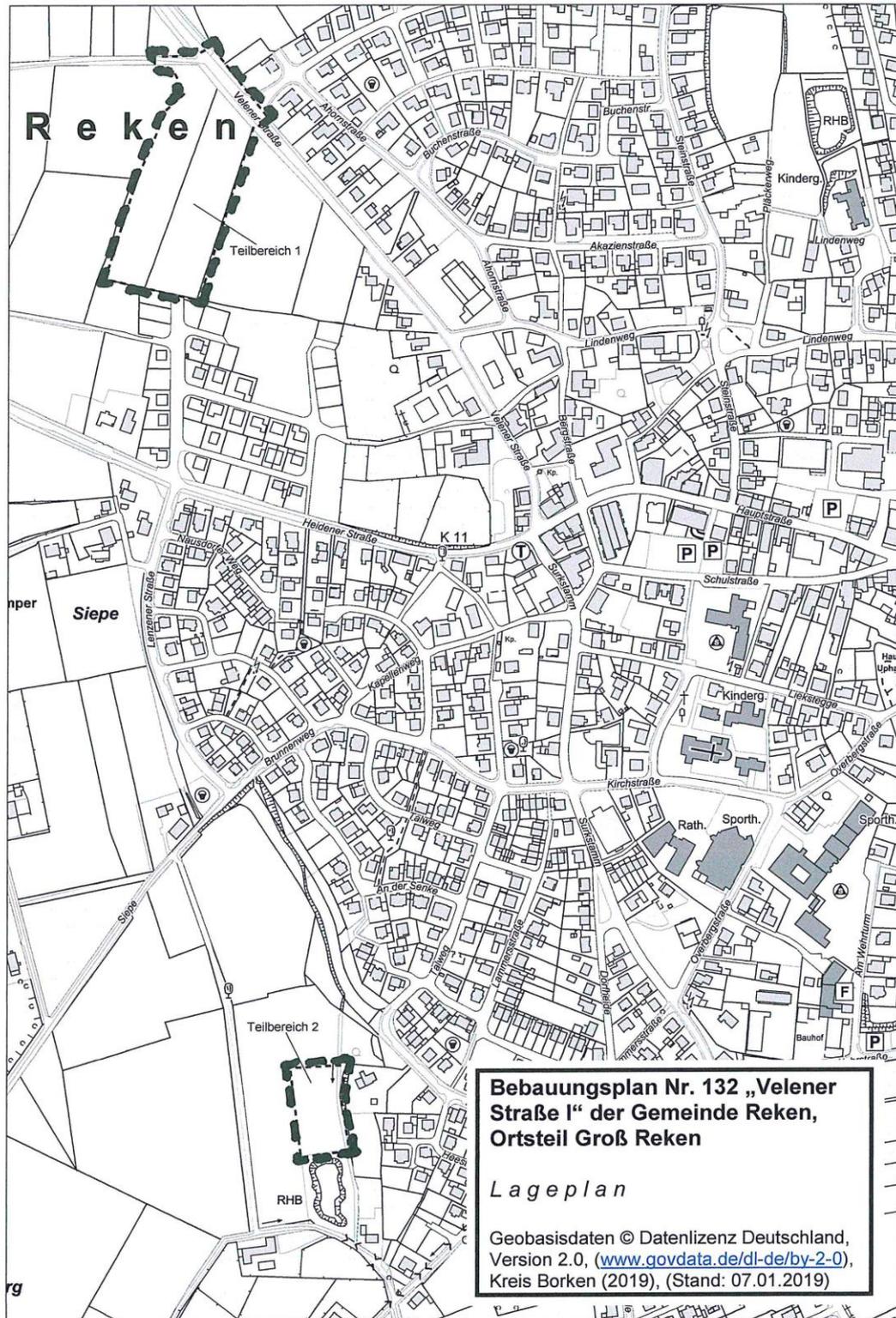
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

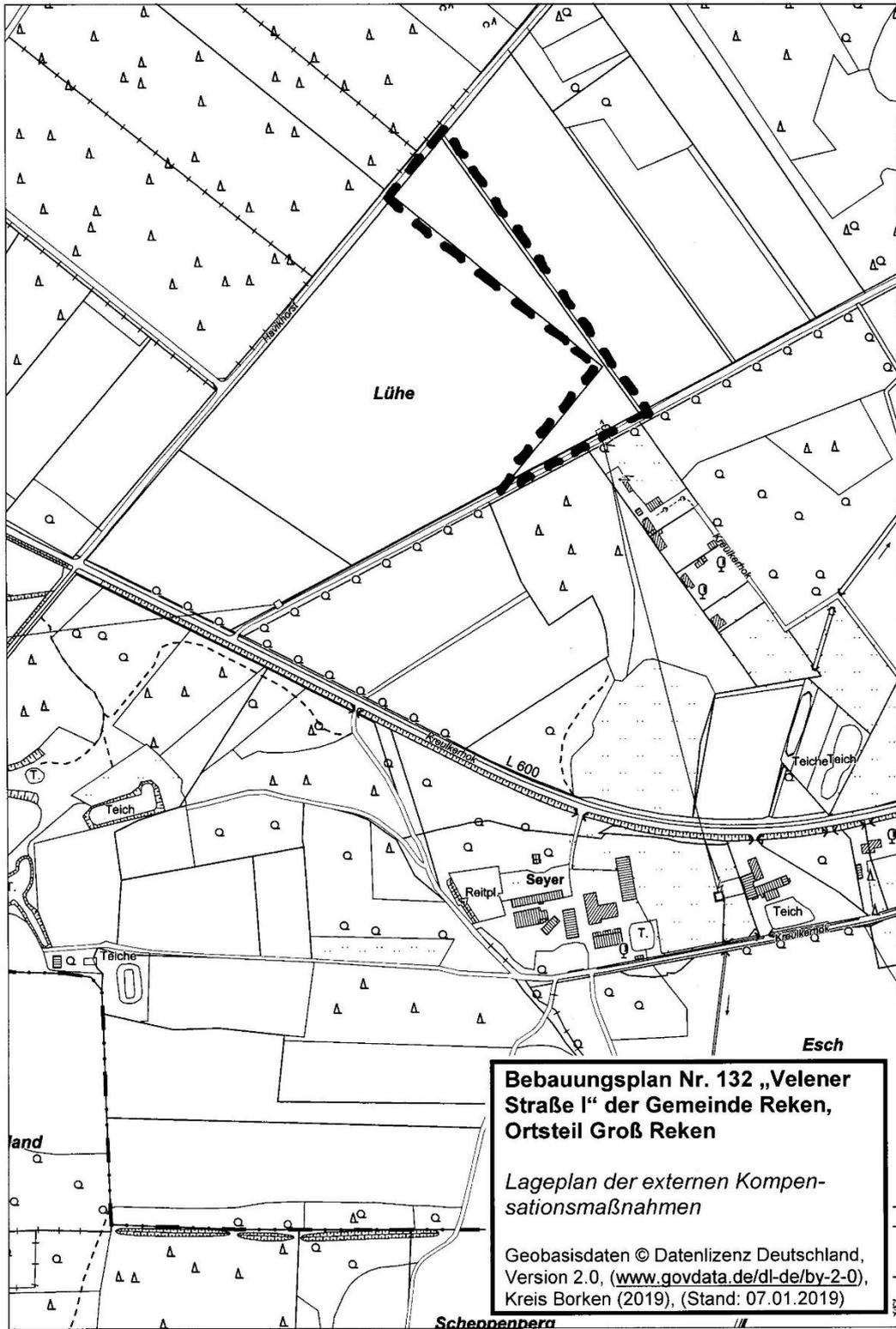
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 22.12.2020

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister





Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster

07.12.2020

- Flurbereinigungsbehörde -

48653 Coesfeld,

Leisweg 12

Tel.: 0251/411-0

Flurbereinigung

Velen - K 11 n - Ostumgehung

Az. 33.6 - 4 09 06 -

3. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Münster als Flurbereinigungsbehörde hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 29.12.2009 festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse vom 26.04.2012 und 15.01.2018 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03. 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Waldvelen	12	67, 73, 74, 165

Die zugezogenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Übersichtskarte dargestellt.

Aus dem Flurbereinigungsgebiet wird das nachfolgend aufgeführte Grundstück **ausgeschlossen**:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Waldvelen	23	123

Das ausgeschlossene Grundstück ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Übersichtskarte dargestellt.

Das Flurbereinigungsgebiet hat jetzt eine Größe von ca. **134** ha.

2. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Einleitungsbeschluss vom 29.12.2009 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Velen - K11 n - Ostumgehung mit dem Sitz in 46342 Velen. Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).
3. Rechte an den in diesem Beschluss zugezogenen Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - Leisweg 12, 48653 Coesfeld, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

4. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten auch für die in diesem Beschluss zugezogenen Flurstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind.
5. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
6. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
7. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

8. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
9. Sind entgegen der Anordnung zu 5. und 6. Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 8. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

10. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 6., 7. und 8. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 - (BGBl. I S. 602), in der derzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes nach den Sonderborschriften der §§ 87 – 89 FlurbG liegen vor.

Die neue Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Flurbereinigungszweck. Zweck der Flurbereinigung ist die Bereitstellung der für die Maßnahme benötigten Grundstücke, sowie die Vermeidung von Nachteilen für die Landeskultur durch Neuordnung der Grundstücke. Dieser Zweck wäre ohne die vorgenommene Änderung nicht oder nur schwer erreichbar.

Die an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümer sind gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über das Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld

zu erheben.

*Auf elektronischem Wege kann der Widerspruch wie folgt erhoben werden:
-durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz.*

Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de.

-durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde.

Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

Im Auftrag

gez. N. Hartmann

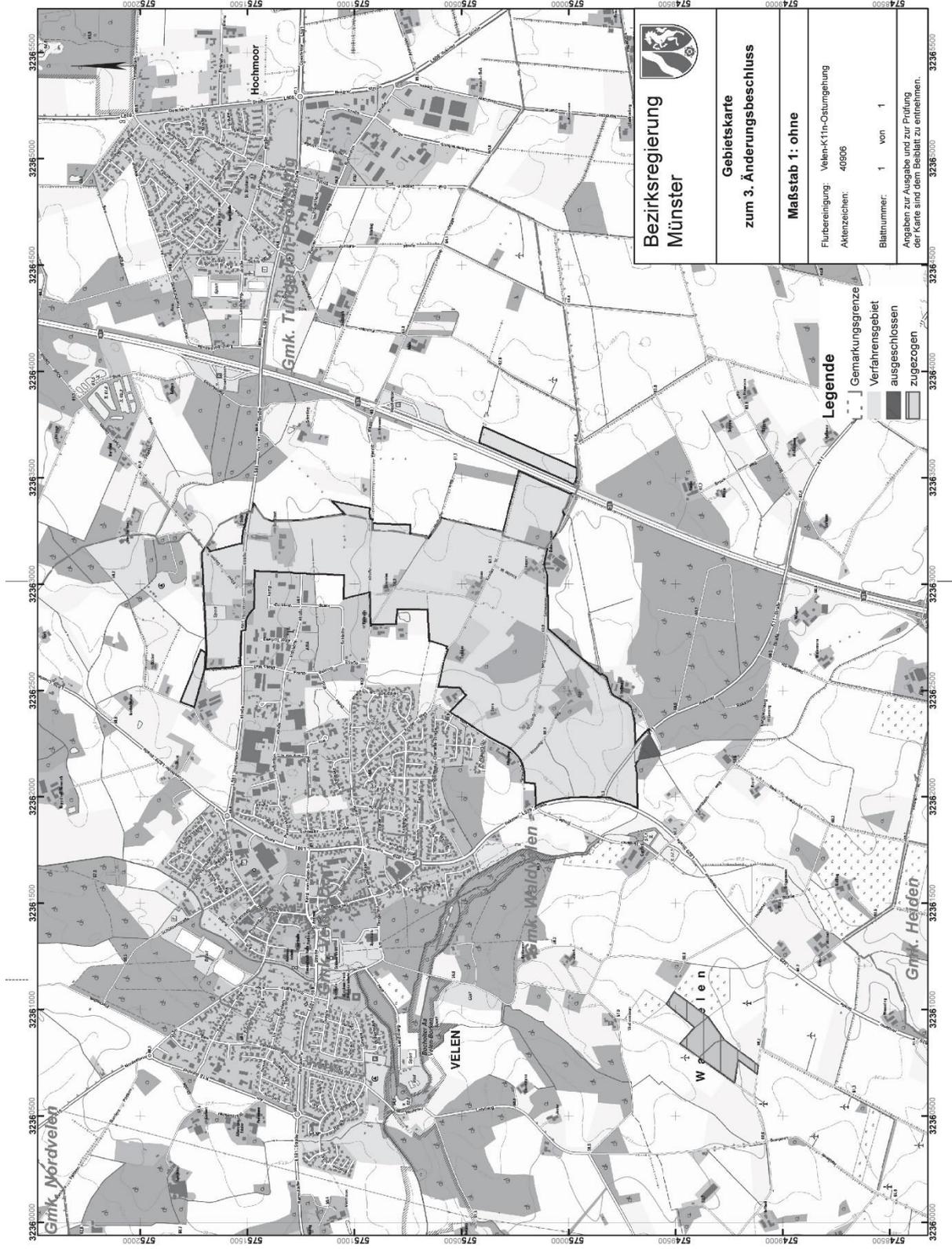
(L S)

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Reken freigegeben.

Reken, 14.12.2020

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister



**Bekanntmachung der
Kommunalen Dienstleistungsgesellschaft mbH
über die Bilanz 2019**

Die Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH, 46359 Heiden, Rathausplatz 1, gibt hiermit bekannt, dass die Bilanz 2019 nebst der sonstigen offenlegungspflichtigen Unterlagen (in entsprechender Anwendung der §§ 325 ff. HGB) dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers zur Veröffentlichung eingereicht wurde.

Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht können im Büro der Gesellschaft in 46359 Heiden, Rathausplatz 1 d, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Heiden, 15. Dezember 2020

gez. Buß

Heiner Buß
Geschäftsführer

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Reken freigegeben.

Reken, 18.12.2020

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister



Datenschutzinformation

im Rahmen der Bauleitplanung, von Satzungen und Planungen nach dem Allgemeinen Städtebaurecht

Diese Datenschutzinformation bezieht sich insbesondere auf Verfahren der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen (Bebauungspläne und Flächennutzungsplan) und sonstigen Satzungen nach dem Ersten Kapitel des Baugesetzbuches (BauGB), Allgemeines Städtebaurecht sowie auf Verfahren städtebaulicher Planungen und städtebaulicher Entwicklungskonzepte gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und Planungen, auf die die Beteiligungsverfahren im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Anwendung finden.

Seit dem 25.05.2018 sind in allen EU-Mitgliedsstaaten die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) anzuwenden. Die allgemeinen Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung in der Gemeinde Reken geben Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihre Rechte, die sich aus den Datenschutzregelungen ergeben.

Die Gemeinde Reken legt großen Wert auf den Schutz Ihrer Daten und die Wahrung Ihrer Privatsphäre. Sie verarbeitet Ihre Daten daher ausschließlich auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

1. Zwecke der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt zum Zwecke der Durchführung o.g. Verfahren insbesondere zur Wahrnehmung der Pflichten der Gemeinde, im Rahmen der Planungshoheit eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu sichern. Im Rahmen dieser Verfahren sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange erforderlich ist.

Die Erhebung erfolgt u.a. durch Untersuchungen der Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger*innen, Unternehmen, etc.), der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen und durch zusätzliche informelle Öffentlichkeitsbeteiligungsformate im Sinne der stärkeren Einbeziehung der Öffentlichkeit.

Da die abschließende Beschlussfassung über den Umgang mit den Stellungnahmen (Abwägungsentscheidung) nach der Rechtsprechung durch den Gemeinderat zu erfolgen hat, werden die personenbezogenen Daten, die für die Wichtung und Abwägung der Belange erforderlich sind, den kommunalpolitischen Gremien (Gemeinderat und Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss) nach den Vorgaben der Gemeindeordnung des Landes NRW sowie der Hauptsatzung und Geschäftsordnungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als nicht öffentliche Anlage der jeweiligen Drucksache vorgelegt.

Die Verarbeitung von Adressdaten ist auch erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

2. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt (gemäß Art. 6 Abs. 1 d DS-GVO) oder erfolgt auf der Grundlage einer Einwilligung (gemäß Art. 6 Abs. 1 a DS-GVO).

Die fachrechtlichen Verarbeitungserfordernisse erwachsen u.a. aus § 1 Abs. 3, § 1 Abs. 7, § 2 Abs. 3, § 3, § 34 Abs. 6, § 35 Abs. 6 letzter Absatz des Baugesetzbuches (BauGB).

Ihre Beteiligung an Bauleitplanverfahren und den anderen o.g. städtebaulichen Planungen ist freiwillig. Wenn Sie sich gemäß § 3 BauGB beteiligen, kann das Verfahren ohne Ihre Angabe von Name und Adresse nicht rechtskonform durchgeführt werden.

3. Von der Verarbeitung betroffenen Personen

Von der Verarbeitung betroffen ist die Öffentlichkeit im Sinne des § 3 BauGB (Unterrichtung der Öffentlichkeit (Abs. 1) und öffentliche Auslegung (Abs. 2)). Sie meint jedermann, d.h. jede natürliche oder juristische Person, die in ihren Rechten oder Interessen betroffen ist oder ein sonstiges Interesse an der Bauleitplanung hat oder dies zeigt.

4. Personenbezogene Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname und Adresse sowie sonstige Kontaktdaten,
- personenbezogene Daten, die städtebaulich und / oder bodenrechtlich relevant sind und
- personenbezogene Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sogenannte aufgedrängte Daten).

5. Empfänger der Daten

Die auf der o.g. Grundlage ermittelten personenbezogenen Daten werden bzw. können folgenden Empfängern übermittelt werden:

- den Gemeinderatsmitgliedern und den Mitgliedern des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses der Gemeinde Reken (als nichtöffentliche Anlage in der jeweiligen Drucksache),
- andere Behörden oder Fachstellen außerhalb der Gemeindeverwaltung, wenn diese zuständigkeithalber zu den von Ihnen vorgebrachten Argumenten eine fachliche Stellungnahme abgeben müssen (z. B. Wasserbehörde, Naturschutzbehörde, Forstverwaltung),
- Höheren Verwaltungsbehörden (Kreis Borken und Bezirksregierung Münster) zur Prüfung auf Rechtsmängel,
- Gerichten zur rechtlichen Überprüfung der Wirksamkeit von Bauleitplänen oder Satzungen,
- Dritten, denen die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten übertragen wurde (Ingenieur- und Planungsbüros, Rechtsbeistände der Gemeinde, Gutachter, sh. auch § 4b BauGB).

Die Gemeinde Reken gibt Ihre von ihr im Rahmen der o.g. Verfahren erhobenen personenbezogenen Daten nicht an ein Drittland oder internationale Organisationen weiter.

Zur Begründung und Durchführung der Verfahren nutzt die Gemeinde Reken grundsätzlich keine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DS-GVO. Sollte dieses Verfahren in Einzelfällen eingesetzt werden, werden Sie hierüber gesondert informiert.

Die Gemeinde Reken greift im Rahmen der Datenverarbeitung in den o.g. Verfahren auf kein so genanntes „Profiling“ gemäß Art. 4 Nr. 4 DS-GVO zurück.

6. Dauer der Speicherung

Auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer gerichtlichen Überprüfung in Bauleitplanverfahren (z.B. Normenkontrollklage) kann im baurechtlichen Verfahren einer Inzidentkontrolle der Bauleitplanung oder einer sonstigen Satzung eine Rüge erhoben werden. Eine dauerhafte Speicherung der Verfahrensakten ist deshalb erforderlich.

Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

7. Rechte der Betroffenen

Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung stehen jeder betroffenen Person in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten Rechte zu.

Ein Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 DS-GVO steht Ihnen gegenüber der Gemeinde Reken nicht zu, da die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt bzw. in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 20 Abs. 3 DS-GVO).

7.1 Recht auf Auskunft, Art. 15 DS-GVO

Sie haben das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche personenbezogenen Daten die Gemeinde Reken von Ihnen verarbeitet. Sie können darüber hinaus Auskunft über die in Art. 15 Abs. 1 Buchst. a) – h) DS-GVO genannten Informationen verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um der Gemeinde das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren (z. B. Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) und zum Verfahrensabschnitt (z. B. Aufstellung, Änderung, Aufhebung.) gemacht werden.

7.2 Recht auf Berichtigung, Art. 16 DS-GVO

Sollten die die Sie betreffenden Daten nicht (mehr) zutreffend oder unvollständig sein, haben Sie das Recht, Berichtigung und Vervollständigung Ihrer Daten zu verlangen.

7.3 Recht auf Löschung, Art. 17 DS-GVO

Sie können eine Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, wenn eine Verarbeitung durch die Gemeinde Reken aus den in dieser Vorschrift genannten Gründen unzulässig ist. Eine Löschung kann jedoch nicht verlangt werden, sofern die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (Art. 17 Abs. 3 DS-GVO), insbesondere in folgenden Fällen:

- die Daten sind für den Verarbeitungszweck noch erforderlich
- die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besteht fort
- die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen laufen noch

(siehe hierzu Punkte 1. (Zwecke der Verarbeitung), 2. (Rechtsgrundlagen der Verarbeitung) und Punkt 6. (Dauer der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten)).

7.4 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DS-GVO

Unter den in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen können Sie die Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung) verlangen, z.B. eine Löschung Ihrer Daten verhindern, weil Sie diese zur Geltendmachung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen.

7.5 Recht auf Widerspruch, Art. 21 DS-GVO

Sie haben ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Jedoch können wir dem nicht nachkommen, soweit an der weiteren Verarbeitung ein überwiegendes Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur weiteren Verarbeitung verpflichtet.

7.6 Recht auf Beschwerde, Art. 77 DS-GVO

Jeder betroffenen Person steht im Übrigen ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu, wenn sie der Ansicht ist, dass eine Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt oder die Gemeinde Reken ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.

8. Namen und Kontaktdaten des/der Verantwortlichen und des/der Datenschutzbeauftragten

8.1 Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Gemeinde Reken
Der Bürgermeister
Manuel Deitert
Postfach 11 51
48728 Reken

oder

Kirchstraße 14
48734 Reken
Tel.: (0 28 64) 94 41 08
Fax: (0 28 64) 94 42 99
E-Mail: info@reken.de

8.2 Datenschutzbeauftragte/r

Datenschutzbeauftragte/r der Gemeinde Reken
Frau Stefanie Röttgers
Postfach 11 51
48728 Reken

oder

Kirchstraße 14
48734 Reken
Tel.: (0 28 64) 94 41 58
Fax: (0 28 64) 94 42 99
E-Mail: s.roettgers@reken.de

8.3 Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte/r für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

oder

Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf
Tel.: (02 11) 38 42 40
Fax: (02 11) 3 84 24 10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

(Stand der Information: 03.12.2020)